

36/05-314 7/ch/3 609 •

STATUTEN des Vereins

Dachverband onkologisch tätiger Fachgesellschaften Österreichs

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen Dachverband onkologisch tätiger Fachgesellschaften Österreichs.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3 Der Verein agiert unabhängig, überparteilich und selbstständig. Der Tätigkeitsbereich ist weltweit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.4 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

2. Zweck

- 2.1 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.2 Der Verein bezweckt insbesondere die Vertretung und Förderung der Interessen des Berufsstandes der onkologisch tätigen Fachärzte in Österreich, die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht, die Förderung der Wissenschaft im Bereich der Onkologie, die Förderung der Fort- und Weiterbildung im Bereich der Onkologie, die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Berufsausübung auf dem Gebiet der Onkologie, die Information der Patienten im Bereich der Onkologie und die Zusammenarbeit aller im Bereich der Onkologie tätigen ärztlichen Fachdisziplinen.

- Arbeitsgemeinschaft für gynäkologische Onkologie
- Berufsverband der Urologen Österreichs
- Österreichische Gesellschaft für Chirurgie
- Österreichische Gesellschaft für Chirurgische Onkologie
- Dermatologie und Venerologie
- Österreichische Gesellschaft für Gastroenterologie und Hepatologie
- Österreichische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe
- Österreichische Gesellschaft für Hals-, Nasen- und Ohren-erkrankungen
- Österreichische Gesellschaft für Herz- und Thoraxchirurgie
- Österreichische Gesellschaft für Neurologie
- Österreichische Gesellschaft für Nuklearmedizin
- Österreichische Gesellschaft für Orthopädie und orthopädische Chirurgie
- Österreichische Gesellschaft für Pathologie
- Österreichische Gesellschaft für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie
- Österreichische Gesellschaft für Pneumologie
- Österreichische Gesellschaft für Radioonkologie, Radiobiologie und Medizinische Radiophysik
- Österreichische Gesellschaft für Urologie und Andrologie
- Österreichische Röntgen-gesellschaft



3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

3.1.1 Durchführung von Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Onkologie;

3.1.2 Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander in der Form von Symposien, Durchführung von Vorträgen, Symposien, Seminaren und sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen;

3.1.3 Veranstaltung von Tagungen mit wissenschaftlichen Vorträgen, Demonstrationen und Diskussionen;

3.1.4 Veröffentlichung der auf Tagungen und sonstigen Veranstaltungen gehaltenen Vorträge und Herausgabe von Kongress- und Tagungsberichten;

3.1.5 Aktive Teilnahme an internationalen Forschungsgemeinschaften auf dem Gebiet der Onkologie;

3.1.6 Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen;

3.1.7 Zusammenarbeit mit Organisationen der ärztlichen Landesvertretung sowie einschlägig befassen Bundesbehörden (Ministerien) und deren Beratung;

3.1.8 Auftreten vor Gerichten und Behörden in Vertretung der Interessen der Mitglieder;

3.1.9 Herausgabe einer elektronischen und/oder gedruckten Vereinszeitung, einer Website sowie anderer Vereinspublikationen

3.1.10 Einrichtung von Zugangsmöglichkeiten zu Datenbanken, Kommunikationsmedien, Bibliotheken und Forschungseinrichtungen;

3.1.11 die Information der Patienten durch alle Arten von Medien und Veranstaltungen;

3.1.12 Erarbeitung und Führung von interdisziplinären Tumorregistern;

3.1.13 die Beteiligung an Gesellschaften.

3.2 Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

3.2.1 Mitgliedsbeiträge und Kursbeiträge;



3.2.2 Spenden, Sammlungen, letztwillige Zuwendungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen - und zwar auch unter Auflagen, vorausgesetzt, dass dadurch der unmittelbar gemeinnützige Zweck nicht gefährdet wird;

3.2.3 sonstige wirtschaftliche Nebentätigkeiten (entbehrliche und unentbehrliche Hilfsbetriebe), soweit diese dem Vereinszweck dienen;

3.2.4 die Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Vermögensverwaltung.

3.3 Die materiellen Mittel des Vereins dürfen nur für den in der Satzung angeführten Zweck verwendet werden.

3.4 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder

4.1.1 Ordentliche Mitglieder sind bei der Ärztekammer akkreditierte wissenschaftliche Fachgesellschaften sowie onkologische Fachgesellschaften, die nicht bei der Ärztekammer akkreditiert sind, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

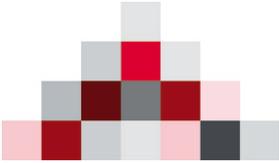
4.1.2 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags (auch Sponsoring) unterstützen. Fördernde Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen

5.2 Über die Aufnahme bei der Ärztekammer akkreditierter wissenschaftlicher Fachgesellschaften als Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3 Über die Aufnahme onkologischer Fachgesellschaften, die nicht bei der Ärztekammer akkreditiert sind, entscheidet die Generalversammlung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit



5.4 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekannt gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, der auf die Aufnahme folgt.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt, Streichung und Ausschluss.

6.2 Der Austritt kann nur zum jeweiligen Ende jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam (maßgeblich ist das Einlangen beim Verein).

6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

6.3.1 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Zustellung der Mitteilung gilt als Datum des Ausscheidens des Mitglieds.

6.3.2 Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Über die Einbringung dieser Forderungen entscheidet der Vorstand.

6.3.3 Die Streichung wird unwirksam, wenn binnen einer Woche (Tag des Eintragens) nach Zugang der Streichungsmitteilung der ausständige Betrag zur Gänze an den Verein bezahlt wird.

6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten.

6.4.1 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen (nach Wahl des Vorstands schriftlich oder mündlich) zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

6.4.2 Entschieden der Vorstand dem Antrag auf Ausschluss aus dem Verein nicht stattzugeben, ist diese Entscheidung endgültig. Gegen den Beschluss des Vorstands auf Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das Schiedsgericht offen. Die Berufung muss innerhalb eines



Monats ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingebracht werden, sonst ist die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Berufungsfrist beendet.

6.4.3 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes. Über die Einbringung allfälliger offener Forderungen entscheidet der Vorstand.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Juristische Personen üben ihre Mitgliedsrechte durch satzungsmäßig oder schriftlich bevollmächtigte Vertreter aus.

7.2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu; jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Den anderen Mitgliedern und auch Mitgliedern des Beirats ist die Teilnahme an der Generalversammlung gestattet.

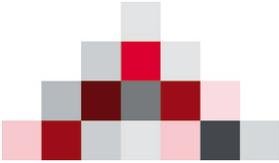
7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.4 Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Details regelt ein Generalversammlungsbeschluss.

7.5 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8. Vereinsorgane

8.1 Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, der Beirat und das Schiedsgericht.



9. Die Generalversammlung

9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (Punkt 7.2) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen zwölf Wochen statt.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die rechtzeitige Ankündigung in der Vereinszeitung oder der Web-Site des Vereins gilt als Einladung. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

9.3.1 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

9.3.2 Der Präsident, respektive sein Stellvertreter kann, wenn die physische Anwesenheit von Mitgliedern bei der Vorstandssitzung als auch bei der Generalversammlung nicht möglich oder nicht tunlich ist (z.B. im Rahmen von Pandemien), entscheiden, Sitzungen unter Verwendung digitaler Konferenzsysteme, sog. virtuelle Sitzungen, abhalten. Dabei ist folgendes zu beachten: Die Teilnehmer müssen zumindest Hörkontakt haben, das Videokonferenzsystem muss die Möglichkeit geheimer Abstimmungen bieten und eventuelle Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Präsidenten zu melden. Ist der Dienst der digitalen Konferenz gestört und dadurch die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben hat der Präsident, respektive sein Vertreter die Sitzung für die Dauer der Störung zu unterbrechen. Im Fall einer halben Stunde Sitzungsunterbrechung ist die Sitzung zu schließen und ehestmöglich eine neue Sitzung anzuberaumen.

9.4 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern, jedoch auch von diesen nur bis längstens eine Woche vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingebracht werden.

9.4.1 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Während einer Generalversammlung können Tagesordnungspunkte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ergänzend hinzuge-



fügt werden. Die Tagesordnungspunkte der Auflösung des Vereins oder der Änderung der Vereinsstatuten können während einer laufenden Generalversammlung nicht auf die Tagesordnung gebracht werden.

9.5 Bel der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen, die in der Generalversammlung durch eine oder zwei. satzungsmäßig oder schriftlich bevollmächtigte Vertreter ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen Vertreter eines anderen Mitglieds im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.6 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

9.7 Beschlüsse, durch welche die Tagesordnung ergänzt werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen

9.8 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

9.9 Beschlüsse über die Aufnahme onkologischer Fachgesellschaften, die nicht bei der Ärztekammer akkreditiert sind, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

10. Aufgaben der Generalversammlung

10.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

10.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands,

10.1.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer, Beschluss einer Geschäftsordnung des Vorstands,

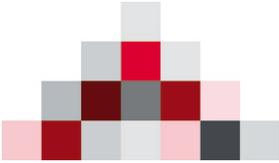
10.1.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern und dem Verein,



- 10.1.4 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren,
- 10.1.5 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins,
- 10.1.6 Aufnahme onkologischer Fachgesellschaften, die nicht bei der Ärztekammer akkreditiert sind (Punkt 5.3);
- 10.1.7 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen. Jede Gesellschaft, die Mitglied des Vereins ist, hat das Recht, ein Vorstandsmitglied zu entsenden. Der Generalversammlung steht es frei, eine oder mehrere Personen, die von einem oder mehreren Mitgliedern vorgeschlagen werden, darüber hinaus in den Vorstand zu wählen. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt der Generalversammlung. Jedenfalls sind die Funktionen von Präsident, Kassier und Schriftführer sowie deren Stellvertreter zu besetzen. Details der Arbeit
- 11.2 des Vorstands, auch Interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, kann eine Geschäftsordnung regeln, die vom Vorstand zu entwerfen und von der Generalversammlung zu beschließen ist.
 - 11.2.1 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
 - 11.2.2 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.



11.3 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre bestellt. Seine Funktionsdauer währt jedenfalls bis zu jener Generalversammlung, die auf das aufgrund Zeitablaufs errechnete Ende folgt und in der eine neue Wahl stattzufinden hat. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Die Funktionsperiode von Vorstandsmitgliedern, die ein vor Ablauf seiner Funktionsperiode ausgefallenes Mitglied ersetzen, läuft nur bis ans Ende der Funktionsperiode des Mitglieds, das sie ersetzen.

11.4 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail, letzteres aber nur hinsichtlich solcher Personen, die auch über E-Mail-Anschluss verfügen) einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung ist zumindest drei Wochen vor der Vorstandssitzung abzusenden. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden. Ehrenpräsidenten werden zu Vorstandssitzungen ebenfalls eingeladen.

11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlauf (schriftlich, auch per Fax oder E-Mail) fassen. Dies setzt voraus, dass die Einladung zur Teilnahme allen Vorstandsmitgliedern wenigstens drei Tage vor Beschlussfassung zugeschickt wird. Verlangen aber mindestens drei Mitglieder, dass die zur Diskussion stehende Frage nicht im Umlauf, sondern in einer Sitzung des Vorstands zu entscheiden ist, so ist eine Beschlussfassung im Umlauf unzulässig.

11.6 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.7 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl) oder Rücktritt (Punkt 11.8).

11.8 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.



12. Aufgaben des Vorstands

12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.1.2 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 12.1.3 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.1.4 Aufnahme von Vereinsmitgliedern im Sinn des Punktes 5.2 und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowohl im Sinn des Punktes 5.2 wie auch 5.3;
- 12.1.5 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 12.1.6 Ernennung und Abberufung von Beiratsmitgliedern;
- 12.1.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- 12.1.8 Bestellung der Geschäftsführung;
- 12.1.9 Ernennung und Abberufung von Ehrenpräsidenten.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Der Verein wird vom Präsidenten vertreten. Ist dieser verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter. Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.

13.2 Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

13.3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.



14. Ehrenpräsidenten

14.1 Ehemalige Präsidenten des Vereins können vom Vorstand aufgrund ihrer Verdienste zu Ehrenpräsidenten ernannt werden (Punkt 12.1.9). Ehrenpräsidenten haben Sitz, allerdings keine Stimme im Vorstand. Die Ehrenpräsidenten werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen (Punkt 11.4).

15. Beirat

15.1 Zur gedeihlichen Entwicklung und Förderung der Vereinsziele kann ein Beirat gebildet werden. Diesem dürfen so viele Mitglieder angehören, wie zweckdienlich sind.

15.2 Beiratsmitglieder werden vom Vorstand ernannt und können sowohl Vereinsmitglieder als auch keine Vereinsmitglieder sein. Es müssen jedenfalls Personen sein, die in der Öffentlichkeit ein solches Ansehen genießen, dass sie dem Verein hilfreich sind.

15.3 Die Beiratsmitglieder fördern durch ihre Aufgabe in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins. Ihre Erfahrungen sind für den Verein nützlich, sie können zu Vorstandssitzungen und Generalversammlungen eingeladen werden, haben dort, allerdings kein Stimmrecht. Eine Geschäftsordnung bzw. Treffen der Beiratsmitglieder sind nicht zwingend. Die Beiratsmitglieder können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Beirats und bei Bedarf auch dessen Stellvertreter bestellen.

16. Rechnungsprüfer

16.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die weder Vereinsmitglieder noch Mitglieder von Vereinsmitgliedern sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

16.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßig-



keit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.

16.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2, 11.7 und 11.8 sinngemäß.

16.4 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer.

17. Geschäftsführung

17.1 Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen.

17.2 Ist der Geschäftsführer Vorstandsmitglied, so bleibt diese Funktion während seiner Bestellung zum Geschäftsführer weiterbestehen.

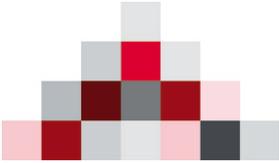
17.3 Ist ein Geschäftsführer bestellt, so übernimmt er sämtliche Aufgaben des Vorstands im Bereich der Geschäftsführung von Tag zu Tag, in erster Linie der Führung des Vereinsbüros. Zur Vertretung ist er im Rahmen der ihm rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht berechtigt. Er berichtet dem Vorstand über seine Geschäftsführungsaktivitäten regelmäßig und über Aufforderung. Seine Arbeit kann im Wege eines Dienst- oder Werkvertrags entgolten werden.

18. Schiedsgericht

18.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

18.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei Mitgliedern ordentlicher Vereinsmitglieder und einem Vorsitzenden, der kein Mitglied eines Vereinsmitglieds sein muss, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an



der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen. Tut es dies nicht, so legitimiert diese Vereitelung des Schiedsverfahrens das betreffende Mitglied nicht, direkt die ordentlichen Gerichte anzurufen.

18.3 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18.4 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter, so gilt der Klagsgegenstand als unwiderlegbar anerkannt.

19. Auflösung des Vereins

19.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außer-ordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

19.2 Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und sein Stellvertreter die vertretungsbefugten Liquidatoren.